

Anforderungen und Prüfregeln zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte (Distanzlosgeräte)

Inhaltsübersicht

1. Elektroimpulsgeräte
2. Vorschriften
3. Bescheinigung / Nachträge / Widerruf / Kosten / Veröffentlichung
4. Einzureichende Dokumente und Prüfmuster
5. Bauanforderungen
6. Aufschriften, Bezeichnungen und Kennzeichen
7. Prüfungen / Nachprüfungen
8. Anlagen

1. Elektroimpulsgeräte

Elektroimpulsgeräte (EIG) sind gemäß Waffengesetz Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie geeignet sind, Verletzungen oder Schmerzen zuzufügen.

Von ihrer Zweckbestimmung her können Elektroimpulsgeräte zur Verteidigung gegenüber angreifenden Menschen oder Tieren eingesetzt werden. Die Wirkungsweise dieser Geräte beruht auf der Abgabe von gespeicherter Energie, die durch einen Auslösungsmechanismus freigesetzt wird.

2. Vorschriften	Wesentlicher Inhalt
Waffengesetz (WaffG)	Klassifizierung der EIG
Beschussgesetz (BeschG)	Pflichten des Herstellers/Inverkehrbringers nachfolgend als Antragsteller bezeichnet, Befugnisse der PTB
Beschussverordnung (BeschussV)	Zuständigkeit der PTB, Anforderungen und Grenzwerte für Elektroimpulsgeräte, Überwachungsmaßnahmen durch die PTB
RICHTLINIE 2004/108/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2004	Elektromagnetische Verträglichkeit
RICHTLINIE 2001/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. Dezember 2001	Allgemeine Produktsicherheit

Anforderungen und Prüfregeln zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte	erstellt durch: Helmut Seifert am: 2011-08-03	geprüft durch: QMV-ZS Dr.-Ing. H. Stolz am: <i>Stolz</i> 5.8.11	genehmigt durch: Leiter ZSek1-Ex Dr.-Ing. Ulrich Johannsmeyer am: <i>U. Johannsmeyer</i> 8.8.11	Ausgabe-Nr. 01	Seite von Seiten 1 von 5
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

3. Bescheinigung / Nachträge / Widerruf / Kosten / Veröffentlichung

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist für alle Prüfungen nach dem Beschussrecht, die im Zusammenhang mit der Vergabe des Prüfzeichens für Elektroimpulsgeräte stehen, zuständig.

Andere Fachinstitute, deren Ergebnisse in die Entscheidung der PTB einfließen, können im Einzelfall von der PTB mit der Durchführung von Teilprüfungen beauftragt werden.

Nach Prüfung der Anforderungen wird das Prüfzeichen (s. Pkt. 5) vergeben und eine Bescheinigung ausgestellt, in der der Empfang der Anzeige gemäß § 9 (2) BeschG bestätigt und beschussrechtlich relevante Aussagen über das vorgelegte Elektroimpulsgerät getroffen werden. Bei dieser Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz / VwVfG).

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung kann seitens der PTB begrenzt werden, um damit möglichen Änderungen zum aktuellen Stand der Technik dieser Gerätegattung und der Anforderungen an diese Prüfregel Rechnung zu tragen. Der Antragsteller hat eine Auflistung zu führen, aus der die gefertigten Seriennummern und der Name sowie die Adresse des Unterverteilers hervorgeht.

Die PTB ist berechtigt, sich durch eigene oder Prüfungen von Fachinstituten von der Richtigkeit der Herstellerangaben zu überzeugen. Zur Durchsetzung der Anforderungen an Elektroimpulsgeräte kann die PTB ferner gemäß § 9 (4) BeschG notwendige Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller anordnen, um zu verhindern, dass Elektroimpulsgeräte auf den Markt gebracht werden, die mit den Vorschriften nicht vereinbar sind.

Im Falle einer Befristung der Bescheinigung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein **Nachtragsantrag** (s. Anlage II) bei der PTB einzureichen. Diesem Antrag ist die o. g. Liste (Seriennr. und Unterverteiler) beizufügen.

Die Bescheinigung gemäß § 9 (2) BeschG kann von der PTB nach den Vorschriften des VwVfG zurückgenommen oder **widerrufen** werden.

Die **Kosten** der Bescheinigung werden nach der WaffKostVO in Rechnung gestellt. Die Kosten für externe Prüfungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die erteilten Prüfzeichen, der Bescheinigungsinhaber und der Gerätetyp werden von der PTB gemäß § 20 (4) BeschG **veröffentlicht**.

4. Einzureichende Dokumente und Prüfmuster

- Schriftliche Anzeige (in deutscher Sprache) des Antragstellers, vgl. Formblatt (Anlage IV): Antrag auf Bewilligung eines Prüfzeichens für Elektroimpulsgeräte,
- Typenbezeichnung/en des/der beantragten Geräte/s, Unterschrift und Firmenstempel des im Handelsregister eingetragenen Antragstellers,
- Stromlaufplan der elektronischen Schaltung mit Stückliste und Funktionsbeschreibung,

Anforderungen und Prüfregeln zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte	erstellt durch: Helmut Seifert am: 2011-08-03	geprüft durch: QMV-ZS Dr.-Ing. H. Stolz am: 5.8.11 <i>Stolz</i>	genehmigt durch: Leiter ZSek1-Ex Dr.-Ing. Ulrich Johannsmeyer am: 8.8.11 <i>Ulrich Johannsmeyer</i>	Ausgabe-Nr. 01	Seite von Seiten 2 von 5
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

- unterzeichnete Herstellererklärungen (s. Anlage I und III), ggf. auch Herstellererklärungen nach Anlage II,
- Nachweise über folgende Prüfungen:

DIN EN 61000-4-3	Störfestigkeitsprüfung ¹⁾ Schärfegrad 3
DIN EN 61000-6-3	Anforderungen an die Abstrahlung elektromagnetischer Störungen (Emission) ¹⁾ vgl. Tab. 1
DIN EN 60068-2-27	Schockprüfung des Gehäuses ¹⁾ $g_n = 50, 11 \text{ ms}$
DIN EN 60068-2-6	Schwingungsprüfung ¹⁾ $f = 10 \text{ Hz bis } 150 \text{ Hz}$, Beschleunigung = 10 m/s^2 , Anzahl der Frequenzzyklen je Achse: 20
DIN EN ISO 75 -2	Wärmeformbeständigkeit von Kunststoffen ¹⁾ $T_{\text{max}} = 80^\circ\text{C}$

¹⁾ Nachweis durch ein nach DIN EN 17025 akkreditiertes Labor, mit dem Logo der Akkreditierungsstelle.

Tabelle 1:

Abschnitt der Norm	Frequenz in MHz	Emissionspegel in $\text{dB}(\mu\text{V}/\text{m})$	Abstand EUT – Empfänger in m
1.2	30 – 230	35	3
	230 - 1000	42	3
1.3	30 – 230	35 – 25	10
	230 - 1000	32	10

- Bedienungsanleitung zu jedem Gerätetyp in deutscher Sprache,
- mindestens zwei Prüfmuster jeden Typs (die PTB behält sich vor, diese Geräte als Belegmuster zu archivieren),
- Änderungen an bereits beantragten EIG müssen der PTB schriftlich und in Verbindung mit der Anlage II unmittelbar angezeigt werden,
- zwei Geräte aus laufender Fertigung sind spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung bei der PTB einzureichen.

5. Bauanforderungen

Elektroimpulsgeräte müssen so konstruiert und gefertigt werden, dass sie den Bediener zu keinem Zeitpunkt gefährden.

Voraussetzung ist:

- Ein bruchsicheres Gehäuse, Resistenz gegen mechanische Beanspruchung (z.B. Schock, Schwingung),
- Temperaturstabilität des Gehäuses bis $+80^\circ\text{C}$,
- griffsicheres Gehäuse ohne scharfkantige Konturen,
- das Elektroimpulsgerät muss in seiner Funktion so beschaffen sein, dass nach der in Pkt. 7 angegebenen Entladezeit, automatisch eine Zeit ohne Impulse (Pausezeit) von mindestens 2 s entsteht. Ein weiterer Entladevorgang wird nach Vollendung der Pausenzeit durch Loslassen und erneutes Betätigen der Auslösetaste gestartet. Zur Überprüfung der vorgeschriebenen Pausenzeit (2 s) sind vom Antragsteller die notwendigen Zusatzeinrichtungen bereitzustellen.

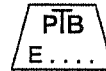
Anforderungen und Prüfregeln zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte	erstellt durch: Helmut Seifert am: 2011-06-03	geprüft durch: QMV-ZS Dr.-Ing. H. Stolz am: 8.8.11	genehmigt durch: Leiter ZSek1-Ex Dr.-Ing. Ulrich Johannsmeyer am: 8.8.11	Ausgabe-Nr. 01	Seite von Seiten 3 von 5
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

6. Aufschriften, Bezeichnungen und Kennzeichnungen

Das Gerät muss eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Dazu gehören eine unveränderlich angebrachte:

- Modellbezeichnung,
- Seriennummer,
- Eindeutige Kennzeichnung des Funktionszustandes von Schaltern und Tasten,
- CE-Kennzeichnung,

- das Prüfzeichen gemäß § 15 (5) BeschussV



- das Symbol für das Lesen der Bedienungsanleitung



7. Prüfungen / Nachprüfungen

Die messtechnische Prüfung erfolgt mindestens an zwei Elektroimpulsgeräten eines Typs. Der Körperwiderstand einer angreifenden Person wird hierbei mit 1000 Ω nachgebildet.

Mit der folgenden Messschaltung werden die festgelegten Grenzwerte (s. Tabelle 2) überprüft.

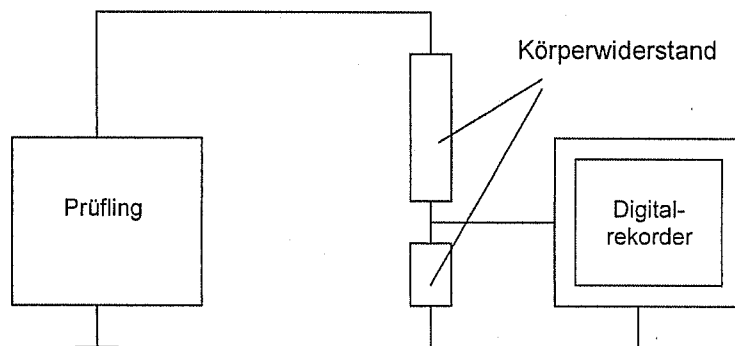


Tabelle 2:

	Entladezeit 4 s	Entladezeit 10 s	Entladezeit 100 s
I_{eff} in mA	≤ 500	≤ 300	≤ 50
Impulsdauer in ms	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$
Impulsfrequenz in Hz	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Spez. Energie in A^2s	$5 \cdot 10^{-3}$	$5 \cdot 10^{-3}$	$5 \cdot 10^{-3}$

Anforderungen und Prüfregeln zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte	erstellt durch: Helmut Seifert am: 2011-08-03	geprüft durch: QMV-ZS Dr.-Ing. H. Stolz am: <i>S. Stolz</i>	genehmigt durch: Leiter ZSek1-Ex Dr.-Ing. Ulrich Johannsmeyer am: <i>8.8.11</i>	Ausgabe-Nr. 01	Seite von Seiten 4 von 5
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

8. Anlagen

- **Anlage I:**

Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der EG-Richtlinien (CE-Kennzeichnung), zuzüglich der Prüfprotokolle des Labors, welches für diese Messungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert ist. Die PTB behält sich vor, ggf. weitere Unterlagen, z.B. über Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen und deren Rückführbarkeit und Eignung bzw. Begutachtungsberichte anzufordern.

- **Anlage II:**

Erklärung des Antragstellers zu Ergänzungen oder Nachträgen zur Bescheinigung.

Hinweis:

Die PTB behält sich vor, im Bedarfsfall zusätzliche Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- **Anlage III:**

Erklärung und Nachweis des Antragstellers, dass diese Geräte keine tödliche Wirkung ausüben.

- **Anlage IV:**

Formblatt: Antrag auf Bewilligung eines Prüfzeichens für Elektroimpulsgeräte

Anforderungen und Prüfregelein zur Anzeigepflicht für Elektroimpulsgeräte	erstellt durch: Helmut Seifert am: 2011-08-03	geprüft durch: QMV-ZS Dr.-Ing. H. Stolz am: <i>5.8.11</i>	genehmigt durch: Leiter ZSek1-Ex Dr.-Ing. Ulrich Johannsmeyer am: <i>8.8.11</i>	Ausgabe-Nr. 01	Seite von Seiten 5 von 5
---------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------